

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für das Jahr 2022
vom 21. März 2022**

Die Regionalvertretung hat auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1), § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47, BS 2020-20) und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier i. d. Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2020 (veröffentlicht im StAnz. S. 701) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.034,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.850,00 Euro
das Jahresergebnis auf	-15.816,00 Euro

2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	16.034,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	31.850,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	16.034,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	31.850,00 Euro
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-15.816,00 Euro

**§ 2
Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,040 EUR je Einwohner¹ erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

¹ Korrekturhinweis: "... 0,025 EUR je Einwohner ...".

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2021	Umlage 2022	
		je Einwohner	Summe
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			[volle €]
Kreisfreie Stadt Trier	109.575	0,025 €	2.739,00 €
Landkreis Bernkastel-Wittlich	119.491	0,025 €	2.987,00 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	106.346	0,025 €	2.659,00 €
Landkreis Trier-Saarburg	159.343	0,025 €	3.984,00 €
Landkreis Vulkaneifel	64.621	0,025 €	1.615,00 €
Zusammen	559.376		13.984,00 €

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 200,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2022
Industrie- und Handelskammer Trier	200,00 €
Handwerkskammer Trier	200,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	200,00 €
LVU Rhl.-Pfalz	200,00 €
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (für anerkannte Naturschutzvereinigungen)	200,00 €
zusammen	1.000,00 €

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens zum 01.03.2022² an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 € zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

(1) Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 17.807,08 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 wird 22.019,16 € und zum 31.12.2022 6.203,16 € betragen.

(2) Die Anteile am Eigenkapital nach Abs. 1 werden gem. § 17 a der Satzung wie folgt festgesetzt:

a) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG auf insgesamt 95 %; im Einzelnen für die Stadt Trier auf 19 %, für den Landkreis Bernkastel-Wittlich auf 20 %, für den Eifelkreis Bitburg-Prüm auf 18 %, für den Landkreis Trier-Saarburg auf 27 % und für den Landkreis Vulkaneifel auf 11 % sowie

b) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 LPIG auf insgesamt 5 %, im Einzelnen jeweils auf 1 %.

² Korrekturhinweis: "... 01.05.2022 ...".

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 45,00 €,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km.

Die Vorsitzenden in von der Regionalvertretung eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes und die dortigen stv. Vorsitzenden ein anderthalbfaches Sitzungsgeld nach a).

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben. Diese Aufwandsentschädigung beträgt pauschal pro Monat für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft (§ 12 der Satzung) 100 €, für die Funktion des stv. Vorsitzes der Planungsgemeinschaft 50 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld à 45,00 €
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 €/km
(soweit nicht bereits am gleichen Tag und für den gleichen Sitzungsort gem. Abs. 1 Nr. b) gewährt).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für privatgenutzte PKW und wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Kosten für die Benutzung des ÖV (Bus, Bahn 2. Kl.) werden bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten auf Einzelnachweis erstattet.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche mit dem Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlungsbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

§ 7

Weitere Bestimmungen

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 € überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 21. März 2022

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia G i e s e k i n g